

24.08.2023

Kleine Anfrage 2398

der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Finanzielle Situation von Betreuungsvereinen

Seit dem 1.1.2023 gilt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). § 15 Abs. 1 BtOG legt die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich fest.

Neu hinzugekommen sind:

- die Information zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und Patientenverfügungen,
 - der Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlich betreuenden Personen
- sowie
- die Erteilung von Teilnahmenachweisen an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

Gem. § 17 BtOG haben anerkannte Betreuungsvereine nunmehr auch einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln.

Das Land NRW gewährte bis Ende 2022 jährliche Zuwendungen zur Förderung der Arbeit von Betreuungsvereinen. Diese erhöhte es von 2015 bis 2020 von 1,4 Millionen € auf 5 Millionen €. Dazu änderte das Ministerium insgesamt sechsmal die Förderrichtlinien.

Laut des Berichts des Landesrechnungshofs¹ (S. 227) erfolgten diese Änderungen allerdings ohne dass das Ministerium Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen noch Erfolgskontrollen durchgeführt hatte. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, konkrete messbare Ziele nicht festgelegt. In der Folge konnten weder der Zielerreichungsgrad noch die Wirksamkeit des Förderprogramms überprüft werden.

Der Landesrechnungshof regt in seinem Bericht weiterhin eine Vereinfachung des Verfahrens der Finanzierung der Betreuungsvereine sowie eine bessere Verteilung der Haushaltsmittel an (S. 330).

Nach dem vorgelegten Haushalt 2024 werden 27 Millionen Euro bei der Vergütung von Berufsbetreuern (Haushaltsnummer 54653 051) reduziert.

¹ <https://lrh.nrw.de/wp-content/uploads/2023/08/Jahresbericht-2023-des-Landesrechnungshofs-Nordrhein-Westfalen.pdf>

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie sollen die Betreuungsvereine zukünftig unter Beachtung der übertragenen Aufgaben von § 15 I BtOG in NRW ausreichend finanziert werden?
2. Wie soll das Verfahren vereinfacht werden?
3. Wie wurden die notwendigen Bedarfe in ausreichender Höhe von Landesseite ermittelt, wodurch es zu einer Minderung gekommen ist?
4. Welches Ergebnis hat die im 1. Quartal von 2023 durch das Justizministerium geplante Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erbracht (Seite 230 des Berichts)?
5. Welche Zieldefinitionen hat das Justizministerium zur Zielerreichung (Seite 230 des Berichts) neu ermittelt bzw. geschaffen?

Dr. Werner Pfeil